



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. September 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2024.WEU.4872
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Verordnung über das Mass- und Gewichtswesen (MGV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Grundzüge der Neuregelung	1
2.	Anpassungen.....	2
3.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	3
4.	Finanzielle Auswirkungen	3
5.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	3
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	3

1. Ausgangslage und Grundzüge der Neuregelung

Die Kantone regeln die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten ihrer Vollzugsorgane im Bereich des Messwesens (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über das Messwesen [Messgesetz, MessG]¹). Sie bestimmen das Eichamt und die Eichmeisterinnen und Eichmeister (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen [ZMessV]²). Im Kanton Bern bestehen fünf Eichämter, denen jeweils ein Eichkreis zugeordnet ist. Jedem Eichamt steht eine Eichmeisterin oder ein Eichmeister vor, die bzw. der für den Vollzug des kantonalen Mass- und Gewichtswesens zuständig ist. Das Amt für Wirtschaft (AWI) schliesst mit den selbständig erwerbstätigen Eichmeisterinnen und Eichmeistern Leistungsverträge ab.

Die bevorstehende Pensionierung eines Eichmeisters per Ende des Jahres 2025 wird zum Anlass genommen, die Zuordnung der Eichkreise zu überprüfen. Mit Blick auf die bisher erzielten Umsätze und das schnelle Voranschreiten der Technik, ist davon auszugehen, dass in den nächsten zehn Jahren vier Eichkreise ausreichen werden. Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung vom 16. August 2000 über das Mass- und Gewichtswesen (MGV)³ sollen die Eichkreise deshalb von bisher fünf auf neu vier reduziert werden. Bei der Aufteilung der politischen Gemeinden auf die vier vorgesehenen Eichkreise werden neben der örtlichen Lage auch die bisher in den jeweiligen Gemeinden erzielten Umsätze berücksichtigt. Mit der Umverteilung soll

¹ SR 941.20
² SR 941.206
³ BSG 941.11

auch grossen Unterschieden zwischen den monetären Entschädigungen in den Eichämtern entgegenwirken werden.

2. Anpassungen

Artikel 3 Absatz 1 MGV legt die Eichkreise der einzelnen Eichämter fest. Bis anhin wurde für die Festlegung der fünf Eichkreise teilweise auf die Verwaltungskreise und teilweise auf Auflistungen von Gemeinden in den Anhängen verwiesen. Neu werden die Gemeinden der jeweiligen Eichkreise direkt in Artikel 3 Absatz 1 MGV aufgelistet, die Anhänge werden aufgehoben.

Die Aufteilung wurde so vorgenommen, dass die Anfahrtswege der Eichmeisterinnen und Eichmeister möglichst kurz ausfallen. Aus diesem Grund wurden die aktuellen Standorte der Geschäftsdomizile der Eichmeister bei der Aufteilung mitberücksichtigt. Diese befinden sich in Unterseen, Seftigen, Rüscheegg und Niederbipp. Aufgehoben wird der Standort in Bühl bei Aarberg.⁴ Für die Kundinnen und Kunden sind die Standorte nur von untergeordneter Bedeutung, da die Eichmeisterinnen und Eichmeister ihre Tätigkeit grundsätzlich am jeweiligen Verwendungsort des Messmittels ausüben.⁵ Bei der Zuteilung wurden jedoch die Anfahrtswege berücksichtigt. Die Einteilung in mehrere Eichämter wird beibehalten, da sie regionale Verankerung, Kundennähe sowie eine flexible und effiziente Aufgabenerfüllung gewährleistet.

Ein weiteres zentrales Ziel der Neuaufteilung besteht darin, sowohl die teils erheblichen Unterschiede bei den Gebühreneinnahmen der Eichämter zu verringern als auch eine möglichst ausgewogene Verteilung des zeitlichen Arbeitsaufwands sicherzustellen. Die Gebührenerhebung der Eichämter ist in der eidgenössischen Verordnung vom 23. November 2005 über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung, EichGebV)⁶ geregelt. Diese bilden zusammen mit dem jeweiligen Leistungsvertrag die Grundlage für die monetäre Entschädigung der im Auftragsverhältnis tätigen Eichmeisterinnen und Eichmeister. Grundsätzlich stellen die Eichgebühren die Haupteinnahmequellen der Eichmeisterinnen und Eichmeister dar. Zusätzlich wurde ihnen bisher vom Kanton eine Pauschalentschädigung in Höhe von CHF 14 000 ausgerichtet zur Abgeltung von Aufgaben, die nicht durch die EichGebV abgedeckt sind. Durch die Verringerung der Eichkreise entfällt eine der jährlichen Pauschalentschädigungen.

Mit der Delegationsnorm in Artikel 3 Absatz 2 MGV wird die Kompetenz zur Änderung der Eichkreise, konkret zur Änderung der Verordnung, neu an die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) übertragen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich wieder etwas am Arbeitsumfang oder an der Anzahl der Eichämter ändert. Es erscheint deshalb als stufengerecht, künftig nicht mehr den Gesamtschweizerischen Regierungsrat mit der Einteilung der Eichkreise zu befassen, sondern dies auf Direktionsstufe zu delegieren.

Eine Genehmigung der Eichkreise durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ist seit der Totalrevision des MessG nicht mehr erforderlich.⁷

⁴ Verzeichnis der Eichämter und Eichstellen in der Schweiz abrufbar unter der URL: <https://www.metas.ch/metas/de/home/gesmw/gesetzliches-messwesen---messen-regeln---eichaemter-und-eichstellen.html>

⁵ Art. 4 Abs. 2 ZMessV

⁶ SR 941.298.1

⁷ In Art. 17 MessG wird im Gegensatz zum bis dahin geltenden aArt. 14 explizit auf eine Genehmigung der Eichkreise durch den Bund verzichtet (vgl. BBl 2010, S. 8038).

3. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Es liegen keine direkten Beziehungen zu den Richtlinien der Regierungspolitik oder anderen wichtigen Planungen vor.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Durch die Reduktion der Anzahl der Eichämter werden die Gebühreneinnahmen der verbleibenden Eichmeisterinnen und Eichmeister etwas höher und ausgeglichener ausfallen.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Da die Reorganisation auf den Zeitpunkt der Pensionierung eines Eichmeisters umgesetzt wird, hat der Wegfall eines Eichamtes keine weiteren personellen Auswirkungen. Organisatorisch hat die Reorganisation die Konsequenz, dass die Gemeinden teilweise neu auf die angepassten Eichkreise verteilt werden.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Da die Gemeinden nicht in den Vollzug des Mass- und Gewichtswesens eingebunden sind, ergeben sich für sie keine Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

Beilagen

- RRB
- Synopse
- Karte Eichkreise neu